



Compliance-Richtlinie von FCC

29. Juli 2024

INHALT

0.	VERSIONSKONTROLLE	2
1.	EINLEITUNG	3
2.	ZWECK	3
3.	ANWENDUNGSBEREICH	4
4.	ETHIK- UND COMPLIANCE-GRUNDSÄTZE	4
5.	AUFBAU DER COMPLIANCE-FUNKTION	5
6.	INTERNES BERICHTSWESEN. ETHIK-KANAL	8
7.	VERBREITUNG UND SCHULUNG	9
8.	AKTUALISIERUNG UND KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG	9
9.	GENEHMIGUNG UND ÄNDERUNG	9

0. VERSIONSKONTROLLE

1	29. Juli 2024	Erste Version. Vom Verwaltungsrat genehmigt

1. EINLEITUNG

Der Verwaltungsrat von **FOMENTO DE CONSTRUCCIONES Y CONTRATAS, S.A.** („**FCC**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist befugt, die allgemeine Politik und die Strategien der Gesellschaft und der Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und deren beherrschendes Unternehmen im Sinne des Gesetzes die Gesellschaft ist (im Folgenden die „**FCC-Gruppe**“ oder die „**Gruppe**“), festzulegen und ein Compliance-Modell in der Gesellschaft einzuführen. Dieses Modell umfasst Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die darauf abzielen, Risiken der Nichteinhaltung von Gesetzen oder des Ethik- und Verhaltenskodex von FCC sowie anderer Vorschriften, einschließlich solcher, die sich auf strafbare Handlungen beziehen, zu verhindern und aufzudecken. Ziel ist es auch, deren mögliche Auswirkungen zu minimieren und ein ethisches Klima bei FCC zu gewährleisten.

Der Verwaltungsrat von FCC hat den Ethik- und Verhaltenskodex der FCC-Gruppe (der „**Ethik- und Verhaltenskodex**“) verabschiedet, der die Verpflichtung von FCC und der anderen Unternehmen der FCC-Gruppe festlegt, ihre geschäftlichen und beruflichen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den an den jeweiligen Standorten geltenden Gesetzen sowie den internen Regeln und Verfahren der Gesellschaft auszuüben. Dabei sind die Gesetze sowie die im Ethik- und Verhaltenskodex dargelegten Werte und ethischen Grundsätze zu beachten, und es wird strikt das Prinzip der Ablehnung und Nulltoleranz gegenüber jeglichem Verhalten, das illegale Handlungen beinhaltet oder gegen interne Regeln verstößt, befolgt.

Angesichts der Bedeutung der oben genannten Werte und Grundsätze und der Notwendigkeit einer effektiven Umsetzung einer Ethik- und Compliance-Kultur innerhalb der FCC-Gruppe sowie im Einklang mit der Verpflichtung der Gesellschaft zur kontinuierlichen Verbesserung in Compliance-Angelegenheiten hat der Verwaltungsrat daher diese Compliance-Richtlinie (die „**Richtlinie**“) verabschiedet.

Die Richtlinie bringt die Verpflichtung der Gesellschaft zum Ausdruck, eine angemessene Kontrolle über die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Führungskräfte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuüben, um die Einhaltung der geltenden internen und externen Vorschriften zu fördern und unregelmäßiges, unangemessenes oder gegen diese Vorschriften verstoßendes Verhalten zu verhindern, aufzudecken und zu beseitigen.

Diese Richtlinie wurde in ihrer ersten Fassung auf der Sitzung des Verwaltungsrats von FCC am 29. Juli 2024 genehmigt und enthält die Bestimmungen des **Ethik- und Verhaltenskodex** und anderer gruppeninterner Compliance-Vorschriften als Teil des Compliance-Modells von FCC.

2. ZWECK

Zweck dieser Compliance-Richtlinie ist es, die Grundprinzipien und den allgemeinen Handlungsrahmen von FCC in Bezug auf Compliance-Fragen festzulegen. Dies geschieht unter der Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrats. Darüber hinaus soll die Richtlinie die strategischen, operativen und organisatorischen Leitlinien fördern, die es FCC ermöglichen, seine Geschäftsziele mit höchster Sorgfalt und Exzellenz zu erreichen und gleichzeitig die Entwicklung aller Unternehmensaktivitäten in einem robusten Compliance-Rahmen zu gewährleisten.

Der Verwaltungsrat kann die Überwachungsfunktionen des Compliance-Modells von FCC gemäß der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats an den Prüfungs- und Kontrollausschuss übertragen. Entsprechend dieser Richtlinie haben die Verwaltungsräte der obersten Geschäfts- und

Landesgesellschaften die Möglichkeit, ihre Aufsichtspflichten entweder an den Prüfungs- und Kontrollausschuss oder an den Verwaltungsratsausschuss, dem diese Aufgaben delegiert wurden, weiterzugeben.

3. ANWENDUNGSBEREICH

Die Compliance-Richtlinie gilt für FCC sowie für die anderen Unternehmen der FCC-Gruppe, sofern diese nicht über eigene, gesetzlich vorgeschriebene Compliance-Richtlinien verfügen. In diesem Fall müssen die jeweiligen Leitungsorgane der betreffenden Unternehmen die Richtlinien mit Zustimmung des Corporate Compliance Committee genehmigen und an den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen ausrichten. Diese spezifischen Richtlinien müssen in jedem Fall restriktiver sein als diese Richtlinie, unbeschadet etwaiger Besonderheiten, die sich aus den für die jeweiligen Unternehmen geltenden Vorschriften ergeben.

Die vorliegende Richtlinie ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats, für die Direktoren und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FCC bindend, unabhängig von Position, Zuständigkeit oder Standort.

In ihren Beziehungen zu Geschäftspartnern, insbesondere zu verbundenen Unternehmen wie Zweckgesellschaften, Joint Ventures, Konsortien, Gemeinschaftsunternehmen und anderen ähnlichen Zusammenschlüssen, auf die diese Richtlinie nicht anwendbar ist, da sie nicht zur FCC-Gruppe gehören, wird die Gesellschaft bzw. das betreffende Unternehmen der FCC-Gruppe über seine Vertreter in den Leitungsorganen dieser Unternehmen darauf hinwirken, dass deren Richtlinien im Einklang mit dieser Richtlinie angepasst werden. Dies erfolgt gemäß den Vorgaben der vom Verwaltungsrat von FCC genehmigten Richtlinie über die Beziehungen zu Partnern in Compliance-Fragen.

4. ETHIK- UND COMPLIANCE-GRUNDSÄTZE

Die Ethik- und Compliance-Grundsätze, auf denen das Handeln der FCC-Gruppe beruht und die im Ethik- und Verhaltenskodex niedergelegt sind, lauten wie folgt:

- i. Das geltende Recht respektieren und die Vorschriften einhalten, indem wir jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und innerhalb des im Ethik- und Verhaltenskodex und in anderen relevanten internen Vorschriften festgelegten Rahmens handeln.
- ii. Eine Compliance-Kultur fördern, die auf dem Grundsatz der Nulltoleranz gegenüber rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen beruht, und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Werten von FCC ethisch, streng, professionell und ehrlich handeln, und kein Verhalten dulden, das eine Unregelmäßigkeit oder eine rechtswidrige Handlung darstellen oder im Widerspruch zum Compliance-Modell von FCC stehen könnte.
- iii. Ein Compliance-Modell entwickeln, das insbesondere unter strafrechtlichen Gesichtspunkten auf die von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten abgestimmt ist, real und voll wirksam ist und den besten nationalen sowie internationalen Praktiken in diesem Bereich entspricht. Im Einklang mit diesem Modell werden die Risiken im Zusammenhang mit unregelmäßigem Verhalten, rechtswidrigen Handlungen oder Verstößen gegen interne Vorschriften in sämtlichen Aktivitäten der Unternehmen der Gruppe identifiziert, bewertet und mit den jeweils geeigneten Kontrollen und Verfahren gemindert. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Verbesserung des Compliance-Modells, wobei sowohl strukturelle und regulatorische Veränderungen als auch die Ergebnisse der Evaluierung des Modells selbst berücksichtigt werden.

- iv. Die Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, des Ethik- und Verhaltenskodex sowie der internen Vorschriften und Verfahren durch die Entwicklung entsprechender Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen fördern.
- v. Die Selbstkontrolle der Handlungen und Entscheidungen aller Personen, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, fördern.
- vi. Im Einklang mit dem Vorstehenden wird die Nutzung geeigneter interner Kanäle zur Meldung von Unregelmäßigkeiten oder Handlungen, die gegen Gesetze oder interne Vorschriften verstoßen, aufrechterhalten, gefördert und unterstützt. Insbesondere wird die Pflicht der Mitglieder der Leitungsorgane, der Direktoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FCC betont, die Gesellschaft unverzüglich über alle Tatsachen zu informieren, die auf eine mögliche Unregelmäßigkeit, eine rechtswidrige Handlung oder einen Verstoß gegen interne Vorschriften hindeuten könnten. Dies schließt Straftaten oder Verwaltungsübertretungen ein, unabhängig davon, ob es sich um schwere oder weniger schwere Verstöße handelt, sowie jedes Verhalten, das einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union darstellen könnte.

In diesem Zusammenhang verfügt die Gesellschaft über ein internes Informationssystem (das „**interne Informationssystem**“ oder das „**System**“), zu dem auch der interne Informationskanal von FCC, der Ethik-Kanal (der „**Ethik-Kanal**“), gehört. Es wird gewährleistet, dass alle über diesen Kanal eingehenden Meldungen und Vorwürfe – einschließlich anonymer Meldungen – schnellstmöglich und unter voller Wahrung der Rechte des Meldenden sowie der Rechte auf Unschuldsvermutung, Verteidigung, Ehre und Privatsphäre der betroffenen Personen bearbeitet werden. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat von FCC verabschiedeten Richtlinie für das interne Informationssystem sowie dem Verfahren des oben genannten Systems.

- vii. Jegliche Unterstützung und Zusammenarbeit gewähren, die von den Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie von nationalen oder internationalen Institutionen und Organisationen bei der Untersuchung von mutmaßlichen unregelmäßigen oder illegalen Handlungen, die von Direktoren, Führungskräften oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gruppe oder von ihren Lieferanten, Auftragnehmern oder Subunternehmern begangen worden sein könnten, verlangt wird. Dies gilt unbeschadet der legitimen Ausübung der verfassungsmäßigen Verteidigungsrechte der Gesellschaft.
- viii. Den für die Compliance zuständigen Stellen den Zugang zu allen für die Ausübung ihrer Befugnisse relevanten Informationen erleichtern und die Zusammenarbeit aller Abteilungen mit diesen Stellen sicherstellen.

5. AUFBAU DER COMPLIANCE-FUNKTION

5.1 Verwaltungsrat und Prüfungs- und Kontrollausschuss von FCC

Der Verwaltungsrat von FCC legt die Compliance-Strategie der gesamten Gruppe fest. Diese Strategie ist für alle Bereiche und Unternehmen der Gruppe koordiniert und einheitlich ausgestaltet und orientiert sich an den höchsten nationalen und internationalen Compliance-Standards. Darüber hinaus genehmigt der Verwaltungsrat die Grundsätze für den Bereich der regulatorischen Compliance, wobei die strategische Einheit der Gruppe in jedem Fall gewährleistet ist.

Er ist auch für die Gestaltung des Organisations- und Managementmodells der Gesellschaft, der gesamten Gruppe und ihrer Unternehmen verantwortlich. Er ist ferner verantwortlich für die

Festlegung des Compliance-Modells von FCC, das alle Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen umfasst, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie, des Ethik- und Verhaltenskodex von FCC, des Gesetzes und anderer anwendbarer Vorschriften zu gewährleisten.

Das Compliance-Modell von FCC basiert auf einer klaren Definition der drei Verteidigungslinien.

Alle Personen, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sind gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien an ihrer Umsetzung und der Sicherstellung ihrer Wirksamkeit beteiligt. Das Modell setzt sich wie folgt zusammen: (i) Die erste Verteidigungslinie umfasst die Bereiche, die für die Durchführung der geschäftlichen und operativen Aktivitäten der einzelnen Unternehmen der Gruppe verantwortlich sind; (ii) die zweite Verteidigungslinie wird durch die Compliance-Funktion gebildet, die unabhängig von der ersten Linie agiert; und (iii) die dritte Verteidigungslinie besteht aus der Internen Revision, die ebenfalls unabhängig von den ersten beiden Linien agiert.

Der Verwaltungsrat von FCC benennt die für die Compliance-Funktion der Gesellschaft zuständigen Organe und stellt sicher, dass diese über ausreichende finanzielle, materielle und personelle Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten der Organe der Hauptgesellschaften der Gruppe und gegebenenfalls ihrer eigenen für die Compliance-Funktion zuständigen Organe, die von den Verwaltungsräten der betreffenden Unternehmen der Gruppe ernannt werden können.

In diesem Zusammenhang genehmigt der Verwaltungsrat über den Prüfungs- und Compliance-Ausschuss das Jahresbudget und den jährlichen Tätigkeitsplan des Compliance-Ausschusses und überwacht deren Umsetzung. Dies erfolgt unbeschadet der Zuständigkeiten, die den Leitungsorganen der Hauptgesellschaften der Gruppe vorbehalten sind, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die jeweiligen für die Compliance-Funktion zuständigen Stellen in diesen Unternehmen, die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplans und die Überwachung seiner Umsetzung in den einzelnen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat stellt durch den Prüfungs- und Compliance-Ausschuss oder gegebenenfalls durch einen anderen vom Verwaltungsrat beauftragten Ausschuss sicher, dass alle Risiken, die sich aus den für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft geltenden Vorschriften ergeben, im Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen angemessen identifiziert, bewertet, gesteuert und überwacht werden.

5.2 Erste Verteidigungslinie: Verantwortliche für Prozesse und Kontrollen

Die erste Verteidigungslinie von FCC umfasst alle Bereiche, die für die Durchführung der geschäftlichen und operativen Aktivitäten der einzelnen Unternehmen der Gruppe verantwortlich sind. Diese Bereiche sind verpflichtet, die Einhaltung aller Verpflichtungen sicherzustellen, die sich aus den Transaktionen oder Prozessen ergeben, für die sie verantwortlich sind oder an denen sie beteiligt sind. Sie müssen außerdem Kontrollmechanismen einrichten, die die Risiken im Zusammenhang mit der Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften mindern.

Das Compliance-Modell von FCC wurde auf Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse entwickelt, der eine Reihe von Kontrollmechanismen zugeordnet ist. Diese Mechanismen sind in verschiedene Prozesse integriert, die die gesamten Aktivitäten der Gesellschaft strukturieren. Jeder Prozess hat einen Verantwortlichen, der primär dafür zuständig ist, die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überwachen und sicherzustellen, dass die eingerichteten Kontrollen sorgfältig angewendet werden. So soll das Risiko der Nichteinhaltung reduziert werden.

5.3 Zweite Verteidigungslinie: Organisation der Compliance-Funktion

5.3.1 Der Compliance-Ausschuss von FCC

Die zweite Verteidigungslinie bildet die in der Gesellschaft eingerichtete Compliance-Funktion. Diese Funktion agiert unabhängig von den operativen Geschäftsbereichen und der Internen Revision.

Der Compliance-Ausschuss von FCC ist das Organ, das für die Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens, der Weiterentwicklung und der Umsetzung des bei FCC eingeführten Compliance-Modells zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören die Sicherstellung der Einhaltung des Ethik- und Verhaltenskodex, die Förderung einer Kultur der Ethik und Integrität innerhalb der Gesellschaft sowie die Verwaltung des internen Informationssystems von FCC. Dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Organe und der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Organe und der Geschäftsführung der anderen Unternehmen der Gruppe.

Der Compliance-Ausschuss von FCC wird gegebenenfalls geeignete Mechanismen zur Koordinierung mit den Compliance-Ausschüssen der Hauptgesellschaften der Gruppe einrichten, um die wirksame Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Der Compliance-Ausschuss ist autonom und unabhängig und verfügt über die erforderlichen Initiativ- und Kontrollbefugnisse, um die Umsetzung, Wirksamkeit und Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen. Er stellt sicher, dass das Compliance-Modell jederzeit an die Bedürfnisse und Umstände der Gesellschaft angepasst ist.

Die Mitglieder des Compliance-Ausschusses werden vom Verwaltungsrat ernannt, wobei darauf zu achten ist, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und fachlichen Qualifikationen verfügen.

Der Compliance-Ausschuss nimmt die in seiner vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben wahr.

Er erstattet dem Verwaltungsrat über den Prüfungs- und Kontrollausschuss regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit und informiert den Verwaltungsrat unverzüglich in dringenden Fällen, insbesondere in schwerwiegenden Situationen.

5.3.2. Der Corporate Compliance Officer

Die Gesellschaft verfügt über einen vom Verwaltungsrat von FCC ernannten Corporate Compliance Officer, der über die entsprechenden Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen verfügt, ein unabhängiges Urteilsvermögen besitzt und Mitglied des Compliance-Ausschusses ist.

Der Corporate Compliance Officer ist generell mit der operativen Umsetzung des Compliance-Modells betraut und richtet bei Bedarf Koordinierungsmechanismen mit den Compliance Officers der Hauptgesellschaften der Gruppe ein, um die wirksame Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen. Die Aufgaben des Corporate Compliance Officer sind in der Geschäftsordnung des Compliance-Ausschusses festgelegt.

5.3.3. Compliance-Ausschüsse der Unternehmen

Jedes Unternehmen, das wesentliche Geschäftsbereiche von FCC leitet, verfügt über einen Compliance-Ausschuss als verantwortliches Organ für die Compliance-Funktion dieses Unternehmens. Dieser Ausschuss übernimmt nicht nur die Compliance-Aufgaben des jeweiligen Unternehmens, sondern koordiniert auch die Tätigkeiten der Compliance-Funktion aller Unternehmen, an dem es beteiligt ist. Darüber hinaus müssen die Mitglieder dieser Ausschüsse über die notwendige fachliche Kompetenz und die erforderliche Unabhängigkeit verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

Die Compliance-Ausschüsse der Hauptgesellschaften der Gruppe, sofern vorhanden, sind für die Compliance in dem/den betreffenden Unternehmen der Gruppe verantwortlich, wobei die Merkmale dieser Unternehmen und die rechtlichen Anforderungen ihrer jeweiligen Rechtsordnung zu berücksichtigen sind. Die Größe und das Profil dieser Ausschüsse werden von den Leitungsorganen der einzelnen Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Merkmale in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Strategie und den vom Compliance-Ausschuss von FCC auf Gruppenebene festgelegten Leitlinien festgelegt.

5.3.4. Compliance Officers der Unternehmen

In jeder Hauptgesellschaft, die wesentliche Geschäftsbereiche von FCC leitet und dem Verwaltungsrat untersteht, wird ein Compliance Officer eingesetzt. Dieser wird vom Verwaltungsrat ernannt und ist Mitglied des Compliance-Ausschusses des jeweiligen Unternehmens. Der Compliance Officer ist für die operative Umsetzung des Compliance-Modells innerhalb des Unternehmens zuständig, in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und gemäß der allgemeinen Strategie und den Vorgaben, die der Corporate Compliance Officer auf Gruppenebene festlegt.

5.4 Dritte Verteidigungslinie: Interne Revision

Die Interne Revision stellt als dritte Verteidigungslinie ein zentrales Element des Compliance-Modells von FCC dar. Sie arbeitet völlig unabhängig und getrennt von den ersten beiden Verteidigungslinien und überprüft deren Leistung gemäß ihren spezifischen Verfahren und ihrem jährlichen Prüfungsplan. Dieser Plan wird vom Prüfungs- und Kontrollausschuss genehmigt und vom Bereich Interne Revision umgesetzt.

6. INTERNES BERICHTSWESEN. ETHIK-KANAL

FCC verfügt über ein internes Informationssystem, zu dem auch der Ethik-Kanal gehört. Die allgemeinen Grundsätze, die dieses System regeln, sind im Ethik- und Verhaltenskodex der Gesellschaft sowie in der Richtlinie für das interne Informationssystem von FCC festgelegt.

Der Compliance-Ausschuss ist für das interne Informationssystem der Gesellschaft verantwortlich. Die Befugnisse zur Verwaltung des Systems und zur Bearbeitung von Untersuchungsakten werden an den Corporate Compliance Officer delegiert, der ebenfalls Mitglied des Compliance-Ausschusses ist.

Der Ethik-Kanal steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen anderen mit FCC verbundenen Personen zur Verfügung, die im Gesetz 2/2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates in spanisches Recht genannt sind. Ebenso steht der oben genannte Kanal allen anderen Personen zur Verfügung, die in anderen einschlägigen Vorschriften genannt sind, die in den Rechtsordnungen gelten, in denen FCC tätig ist.

Der oben genannte Kanal ist der bevorzugte Mechanismus für die Meldung von Unregelmäßigkeiten oder Handlungen, die gegen die Bestimmungen des Ethik- und Verhaltenskodex, gegen Gesetze oder interne Vorschriften verstoßen und insbesondere schwere oder sehr schwere Verwaltungsdelikte oder Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union darstellen können. Dies gilt für alle im vorstehenden Absatz genannten Personen, die von solchen Vorfällen Kenntnis erlangen und unbeschadet der Möglichkeit, Meldungen auch an die Unabhängige Stelle zum Schutz von Hinweisgebern oder an eine andere zuständige Behörde oder Stelle zu richten.

Ebenso sind die Unternehmen der FCC-Gruppe an alle Gesetze zum Schutz von Hinweisgebern und zur Regelung interner Informationssysteme gebunden, die in den jeweiligen Ländern gelten, in denen diese Unternehmen tätig sind.

7. VERBREITUNG UND SCHULUNG

Die vorliegende Compliance-Richtlinie wird an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft verteilt und bekannt gemacht, die verpflichtet sind, sich gemäß den darin enthaltenen Grundsätzen und Regeln zu verhalten.

Für die Verbreitung ist der Compliance-Ausschuss verantwortlich, der die Bedeutung der Compliance und die Annahme der Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex durch die FCC-Gruppe hervorhebt.

Die FCC-Gruppe verfügt über ein Schulungsprogramm, das unter anderem obligatorische Kurse zur Compliance und insbesondere zur Vermeidung strafrechtlicher Risiken vorsieht.

8. AKTUALISIERUNG UND KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Compliance-Modells von FCC wird diese Richtlinie regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um sie an die jeweils besten Standards und Praktiken anzupassen.

9. GENEHMIGUNG UND ÄNDERUNG

Die erste Fassung dieser Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat von FCC in seiner Sitzung vom 29. Juli 2024 genehmigt.

Änderungen dieser Richtlinie können vom Verwaltungsrat von FCC entweder auf eigene Initiative oder auf Vorschlag des Prüfungs- und Kontrollausschusses oder des Compliance-Ausschusses von FCC vorgenommen werden, wenn der Verwaltungsrat von FCC dies für erforderlich hält.